Art. 26

(1) [1]Die Forstrechtsstellen werden in der erforderlichen Zahl bei den Regierungen gebildet. [2]Ihre Tätigkeit kann sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken. [3]Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Fachlich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)[7)] ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

(3) *(aufgehoben)*

[7)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2010-1-I